

Sitzungsprotokoll

Ort:	Universitätsstraße 1	Datum:	17.01.2013	
		Uhrzeit:	17.00 Uhr	
Vorsitz:	Michael Naber			
ProtokollführerIn:	Michael Naber			
Anwesende:	<i>Name</i>	<i>anwesend</i>	<i>Name</i>	<i>anwesend</i>
	Michael Naber	X	Miriam Pflug	X
	Anne Buschmann	X	Tim Vogel	X
	Christopher Schiemann	X	Mohammed Kassim	X
	Hanna Kleinen	X		
Beschlussfähigkeit:	Mit 7 von 7 gegeben.			

Tagesordnungspunkte

1. Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse
2. Änderung der Wahlordnung
3. Sonstiges

TOP 1	Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse
--------------	---

Der Wahlausschuss stellt nach Überprüfung der Zählung der Wahlvorstände das als Anlage beigefügte vorläufige Wahlergebnis und nimmt die angegebenen zufälligen Reihungen bei Stimmgleichheit durch Losziehung vor.

Die Bekanntmachung erfolgt am 18.01.2013, die Anfechtungsfrist endet somit am 28.01.2013.

TOP 2	Änderung der Wahlordnung
--------------	--------------------------

Die Anpassung der Wahlordnung an das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz wird dem StudentInnenRat auf Vorschlag des Wahlleiters Michael Naber in drei Teilpaketen vorgeschlagen, die getrennt abgestimmt werden sollen. Diese sind als Anlage beigefügt.

Das erste Änderungspaket umfasst unter anderem die Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf die Mitglieder der verfassten StudentInnenschaft, die Anpassung verschiedener Fristen, die Anpassung der Fachschaftsbezeichnungen an die Satzung der StudentInnenschaft sowie redaktionelle Anpassungen.

Die Streichung der Aushangstellen der Universität wird von Tim Vogel kritisch gesehen. Michael Naber bekräftigt die Absicht, die Zahl der Aushänge nicht verringern zu wollen. Allerdings ist der Zugang zu den amtlichen Aushangstellen nur über die MitarbeiterInnen der Raumverwaltung möglich, weshalb deren Abwesenheit im Zweifelsfall zu Verspätung von Aushängen führen kann.

Tim Vogel regt an, gemäß des Beschlusses des StudentInnenRates in der Wahlordnung das Gender Gap zu verwenden. Dies wird mehrheitlich übernommen.

Das zweite Änderungspaket ändert das Verfahren der Festlegung der zu besetzenden Sitzzahlen der Fachschaftsräte. Als Hintergrund nennt Michael Naber verschiedene Missverständnisse und Fristversäumnisse in der Vergangenheit, die den Schluss zulassen, dass von der jährlichen Mitteilungspflicht Abstand genommen werden sollte.

Das dritte Änderungspaket soll die Bindung an Wahlvorschläge aufheben und die Eintragung weiterer Personen auf den Stimmzetteln durch die WählerInnen zulassen. Basis der Regelung sind verschiedene Kommunalwahlgesetze. Als Ziel wird die Schaffung einer generellen Auswahlmöglichkeit für die WählerInnen genannt, außerdem die Möglichkeit, Studierende zur Mitarbeit in den Fachschaftsräten zu motivieren.

Der Wahlausschuss stellt sich mehrheitlich hinter die vorgeschlagenen Änderungen und empfiehlt diese dem StudentInnenRat zur Annahme.

TOP 3	Sonstiges
--------------	-----------

In der Nachbetrachtung der Wahlen der Fachschaftsräte vom 15. Bis 17. Januar kommt der Wahlausschuss zu folgenden Schlüssen:

- Zur Optimierung von Aushängen und verbesserten Bewerbung der Wahlen sollten die VerteilerInnen des StudentInnenRates in Anspruch genommen werden.
- Für die Briefwahl sollte ein Mitglied des Wahlausschusses täglich die Poststelle der Universität in der Ritterstraße auf eingegangene Wahlbriefe überprüfen
- Die Einweisungen der Wahlvorstände sollten idealerweise später stattfinden und nach erfahrenen und unerfahrenen Wahlvorständen differenziert werden. Inhaltlich sollte etwa das Versiegeln von Urnen am konkreten Beispiel vorgeführt werden.

nächste Sitzung:

gegebenenfalls zur Behandlung von Anfechtungen

Anlage	Beschlüsse im Umlaufverfahren
---------------	-------------------------------

Bestätigung folgender nachnominierter Wahlvorstände:

- Antonina Seel

Abstimmung: 6/0/0 → angenommen

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L07 S01	Elvers, Oona	B.A. Ethnologie	130	-	gewählt	-
L02 S01	Jakubowski, Agathe	M.A. Arabistik	118	-	gewählt	-
L03 S01	Thomas, Martin	M.A. Japanologie	86	-	gewählt	-
L05 S01	Helmerich, Rhea	B.A. Ethnologie	85	-	gewählt	-
L04 S01	Fischer, Christina	B.A. Afrikanistik	60	-	gewählt	-
L06 S01	Marx, Elisabeth	B.A. Japanologie	57	-	gewählt	-
L01 S01	Urbanke, Kelly Jane	B.A. Ethnologie	49	-	gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L01	S01 Fesl, Teresa Katharina	Kunstgeschichte	49	-	gewählt	-
L02	S01 Reinhardt, Susanne	Kunstgeschichte	31	-	gewählt	-
L05	S01 Denk, Benjamin	Kunstgeschichte	30	-	gewählt	-
L06	S01 Seel, Antonina	Kunstgeschichte	26	-	gewählt	-
L04	S01 Krahl, Julia	Kunstgeschichte	24	-	gewählt	-
L07	S01 Kirsch, Kristina	Kunstgeschichte	21	-	gewählt	-
L03	S01 Sauerstein, Claudia	Kunstgeschichte	11	-	gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L05 S01	Döhne, Eva	B.A. Theaterwissenschaft	40	-	gewählt	-
L08 S01	Bendukat, Inga	B.A. Theaterwissenschaft	30	-	gewählt	-
L01 S01	Rieck, Miriam	B.A. Theaterwissenschaft	25	-	gewählt	-
L07 S01	Grimm, Christopher	M.A. Theaterwissenschaft	23	-	nicht gewählt	1
L04 S01	von Oesen, Lia-Marlin	B.A. Theaterwissenschaft	23	-	nicht gewählt	2
L03 S01	Dietzmeyer, Rico	B.A. Theaterwissenschaft	21	-	nicht gewählt	1
L02 S01	Hagen, Julia	B.A. Theaterwissenschaft	21	-	nicht gewählt	2
L06 S01	Moritz, Philipp	B.A. Theaterwissenschaft	20	-	nicht gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L01 S03	Buzek, Karolin	M.Ed. Deutsch	62	294,0	gewählt	-
L01 S04	Rudolph, Désirée	Polyv. Bachelor	56	98,0	gewählt	-
L01 S06	Seidel, Konrad	LA Deutsch	37	58,8	gewählt	-
L01 S08	Zink, Friederike	M.A. Germanistik	31	42,0	gewählt	-
L01 S05	Hargesheimer, Julia	B.A. Germanistik	30	32,7	gewählt	-
L01 S07	Lorenz, Anika	M.A. Germanistik	29	26,7	gewählt	-
L01 S02	Heine, Julia	B.A. Germanistik	28	22,6	gewählt	-
L01 S01	Fron, Carina	B.A. Germanistik	21	19,6	gewählt	-
			<hr/> 294			

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L04 S01	Moemen, Hania	M.A. DaF	65	-	gewählt	-
L09 S01	Schmitt, Julia Christin	M.A. DaF	25	-	gewählt	1
L08 S01	Dornburg, Dorothée	M.A. DaF	25	-	gewählt	2
L07 S01	Praetorius, Luise	M.A. DaF	25	-	gewählt	3
L01 S01	Stalle, Thea	B.A. DaF	24	-	gewählt	-
L05 S01	Rockel, Anja Marie	M.A. DaF	22	-	gewählt	-
L02 S01	Borchers, Julia	M.A. DaF	17	-	gewählt	-
L06 S01	Schmidt, Julia Mareike	M.A. DaF	13	-	gewählt	-
L03 S01	Gromova, Yana Igorevna	B.A. DaF	11	-	gewählt	-
L10 S01	Heenemann, Linda	B.A. DaF	10	-	gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L03 S01	Becker, Carlo	B.A. Amerikanistik	106	-	gewählt	-
L07 S01	Beier, Eric	M.A. LA Englisch/Sport	67	-	gewählt	-
L05 S01	Schmidt, Annalisa	B.A. Amerikanistik	63	-	gewählt	-
L01 S01	Franz, Manuel	B.A. LA Englisch/Geschichte	53	-	gewählt	-
L08 S01	Büttner, Anna	B.A. LA Englisch/Spanisch	50	-	gewählt	-
L10 S01	Schmitt, Laura	B.A. Anglistik	49	-	gewählt	-
L11 S01	Hildebrandt, Maik	M.A. Anglistik	47	-	gewählt	-
L04 S01	Wilke, Miriam	B.A. Amerikanistik	38	-	gewählt	-
L02 S01	Chitralla, Adrian	B.A. Anglistik	28	-	gewählt	-
L09 S01	Dürmuth, Sara	B.A. Anglistik	25	-	gewählt	-
L06 S01	Eichblatt, Hannes	B.A. Anglistik	20	-	nicht gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L04	S01 Heinz, Katharina	M.A. Ostslawistik	42	-	gewählt	-
L06	S01 Müller, Iryna	M.A. Westslawistik	18	-	gewählt	-
L01	S01 Klass, Olga	M.A. Ostslawistik	15	-	gewählt	-
L05	S01 Leyser, Sebastian	B.A. Westslawistik	14	-	gewählt	-
L09	S01 Nousch, Anja	Westslawistik	13	-	gewählt	1
L07	S01 Zeitler, Viktor	B.A. Ostslawistik	13	-	gewählt	2
L02	S01 Säwert, Daniel	Ostslawistik	12	-	gewählt	1
L10	S01 Mensenkamp, Verena	M.A. Westslawistik	12	-	gewählt	2
L03	S01 Weikum, Edgar	Ostslawistik	6	-	gewählt	-
L08	S01 Michaelides, Iliana Rosa	B.A. Ostslawistik	3	-	gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L03 S01	Furcht, Franziska	B.A. LA Spanisch/GK	31	-	Gewählt	-
L02 S01	Richter, Annegret	Promotionsstudium Hispanistik	30	-	Gewählt	-
L04 S01	Kern, Irena	M.A. Romanische Studien	29	-	Gewählt	-
L07 S01	Kuhn, Frederike	M.A. LA Französisch/Kunst/AVL	28	-	Gewählt	1
L01 S01	Schellbach, Miryam Elisabeth	LA Deutsch/Französisch	28	-	Gewählt	2
L05 S01	Schmidt, Florian	LA Latein/Deutsch	26	-	Gewählt	-
L06 S01	Fechner, Miriam	LA Latein/Italienisch	16	-	Gewählt	-
L09 S01	Heydari, Mandana Viola	LA Französisch/Deutsch	14	-	Gewählt	-
L08 S01	Hausmann, Tom	LA Spanisch/Tschechisch	9	-	Gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L16	S01 Römer, Katrin	M.A. LA Grundschule	100	-	gewählt	-
L11	S01 Lange, Mirko	M.A. Sonderpädagogik	89	-	gewählt	-
L06	S01 Glashagel, Gina	RIP	50	-	gewählt	-
L01	S01 Förster, Arnim	M.A. BuK	41	-	gewählt	-
L15	S01 Lippert, Marc	RIP	40	-	gewählt	1
L17	S01 Kleinen, Hanna	RIP	40	-	gewählt	2
L05	S01 Hoelscher, Friederike	Sonderpädagogik/ LA Grundschule	37	-	gewählt	-
L12	S01 Stephan, Franziska	M.A. BuK	35	-	gewählt	-
L08	S01 Schneider, Kai	Sonderpädagogik	33	-	gewählt	-
L18	S01 Pflüger, Carolin	RIP	32	-	gewählt	-
L04	S01 Petermann, Max	LA Sonderpädagogik/Geschichte	30	-	gewählt	-
L09	S01 Pohle, Pauline Annemarie	Sonderpädagogik	29	-	gewählt	-
L07	S01 Fitz-Koch, Judith	LA Sonderschule	27	-	gewählt	-
L03	S01 Lanser, Hannah Greta	Sonderpädagogik	23	-	gewählt	-
L10	S01 Wilhelms, Eva	Sonderpädagogik/ LA Grundschule	22	-	gewählt	-
L13	S01 Theile, Katrin	Sonderpädagogik/ LA Grundschule	18	-	nicht gewählt	-
L14	S01 Eisele, Ramona	Sonderpädagogik	17	-	nicht gewählt	-
L02	S01 Wolbach, Conny	LA Grundschule	9	-	nicht gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L01	S01 Fußer, Myriell Lisa	Soziologie	33	-	gewählt	-
L03	S01 Usalli, Can-Moritz	Soziologie	30	-	gewählt	-
L02	S01 Behrends, Henning	Soziologie	27	-	gewählt	-
L04	S01 Wöhner, Fabienne	Soziologie	25	-	gewählt	-
L08	S01 Eckner, Lena Luisa	Soziologie	24	-	gewählt	-
L07	S01 Eichenauer, Madleen	B.A. Soziologie	20	-	gewählt	-
L05	S01 Wang, Anna-Maria	Soziologie	17	-	gewählt	-
L06	S01 Wiegand, Ronja-Larissa	B.A. Soziologie	10	-	gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L09 S01	Müller, Sebastian	M.A. KuWi	53	-	gewählt	-
L06 S01	Fedrau, Sophie	B.A. KuWi	42	-	gewählt	-
L03 S01	Mantell, Max	B.A. KuWi	40	-	gewählt	-
L01 S01	Fisel, Lisa Raphaela	B.A. KuWi	34	-	gewählt	-
L02 S01	Hemmerling, Lara-Lucia	B.A. KuWi	32	-	gewählt	-
L04 S01	Glück, Benjamin	KuWi	27	-	gewählt	-
L08 S01	Dimmer, Susanne	B.A. KuWi	22	-	gewählt	-
L05 S01	Becher, Michaela	B.A. KuWi	11	-	gewählt	-
L07 S01	Lange, Anna-Martha	B.A. KuWi	8	-	gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L01	S01	Wallstab, Tatjana	24	-	gewählt	-
L07	S01	Katz, Patrick	23	-	gewählt	-
L04	S01	Franke, Julia	18	-	gewählt	-
L08	S01	Stengel, Kerstin	17	-	gewählt	-
L03	S01	Höhne, Nora	14	-	gewählt	-
L09	S01	Bretag, Josefine	13	-	gewählt	1
L11	S01	Junghans, Sebastian	13	-	gewählt	2
L10	S01	Pfeiffer, Ernst Paul Rüdiger	13	-	gewählt	3
L02	S01	Borchers, Raphael	11	-	gewählt	1
L12	S01	Haßmann, Hannes	11	-	gewählt	2
L05	S01	Futh, Mario	10	-	gewählt	-
L06	S01	Schmidt, Markus	4	-	gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L01	S01 Herfurth, Tina	B.A. KMW	130	-	gewählt	-
L03	S01 Frimpong, Victoria	KMW	124	-	gewählt	-
L05	S01 Hoffmann, Sarah	B.A. KMW	97	-	gewählt	-
L09	S01 Ottersbach, Niklas	M.A. Journalistik	96	-	gewählt	-
L08	S01 Schultz, Corinna	M.A. Journalistik	62	-	gewählt	1
L02	S01 Herrling, Tino	B.A. KMW	62	-	gewählt	2
L10	S01 Geissert, Josephine	KMW	38	-	gewählt	1
L06	S01 Horn, Sabrina	B.A. KMW	38	-	gewählt	2
L04	S01 Haug, Karlotta	B.A. KMW	34	-	gewählt	-
L07	S01 Kohl, Gertrud Erna Ingeborg	B.A. KMW	27	-	nicht gewählt	-
L11	S01 Valdés, Jennifer	B.A. KMW	14	-	nicht gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L07 S01	Heusel, Fabian	B.Sc. Informatik	37	-	gewählt	-
L03 S01	Konrad, Manuel	Informatik	34	-	gewählt	-
L06 S01	Gerighausen, Daniel	B.Sc. Informatik	32	-	gewählt	-
L08 S01	Hinzmann, Nicole	B.Sc. Informatik	31	-	gewählt	-
L10 S01	Wansing, Kasimir	M.Sc. Informatik	30	-	gewählt	-
L02 S01	Hausdorf, Alrik	B.Sc. Informatik	25	-	gewählt	-
L05 S01	Borchardt, Sebastian	Diplom Informatik	22	-	gewählt	-
L04 S01	Kiessling, Benjamin	M.Sc. Informatik	19	-	gewählt	-
L11 S01	Höbel, Katharina	M.Sc. Informatik	18	-	gewählt	-
L09 S01	Ludwig, Sascha	M.Sc. Informatik	16	-	nicht gewählt	-
L01 S01	Suiter, Simon	B.Sc. Informatik	14	-	nicht gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L03	S01 Böttcher, Tobias	LA Mathe/Physik	48	-	gewählt	-
L11	S01 Augstein, Anna Lisa	LA Gymnasium Mathe/Biologie	47	-	gewählt	-
L02	S01 Hase, Jan Niklas	Diplom Mathematik	46	-	gewählt	-
L06	S01 Fischer, Enrico	Diplom Mathe/Wirtschaftsmathematik	42	-	gewählt	-
L08	S01 Manns, Sören	Diplom Wirtschaftsmathematik	40	-	gewählt	-
L09	S01 Hertel, Tobias	Diplom Mathematik	38	-	gewählt	-
L07	S01 Bauer, Reinhold	Diplom Mathematik	36	-	gewählt	1
L01	S01 Meyer, Nora	LA Mathe/Chemie	36	-	gewählt	2
L04	S01 Fitzenreiter, Toni	LA Mathe/Physik	18	-	gewählt	-
L05	S01 Madorskiy, Felix Cäsar	Diplom Mathe	15	-	gewählt	-
L10	S01 Türk, Nick	Diplom Wirtschaftsmathematik	12	-	gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmenzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L06	S01 Lillig, Robert Alexander	M.Sc. Psychologie	98	-	gewählt	-
L11	S01 Michaelis, Carlo	B.Sc. Psychologie	95	-	gewählt	-
L02	S01 Schaller, Georg Andreas	B.Sc. Psychologie	88	-	gewählt	-
L01	S01 Klarhölter, Dominik	B.Sc. Psychologie	75	-	gewählt	-
L03	S01 Schlutz, Ann-Katrin	B.Sc. Psychologie	73	-	gewählt	-
L13	S01 Ott, Hannah	B.Sc. Psychologie	61	-	gewählt	-
L04	S01 Kröll, Lena	M.Sc. Psychologie	57	-	gewählt	-
L12	S01 Kirsch, Franziska	B.Sc. Psychologie	34	-	gewählt	-
L09	S01 Klein-Peters, Elisa	B.Sc. Psychologie	30	-	gewählt	-
L07	S01 Scherrer, Tiziana	B.Sc. Psychologie	23	-	gewählt	-
L10	S01 Böse, Claudia	B.Sc. Psychologie	16	-	gewählt	-
L05	S01 Hahn, Constanze	B.Sc. Psychologie	7	-	nicht gewählt	-
L08	S01 Frei, Franziska	B.Sc. Psychologie	5	-	nicht gewählt	-

Platz	Name, Vorname	Studiengang/Fach	Stimmzahl	Höchstzahl	Gewählt	Los
L06	S01 Rakete, Christin	B.A. Musikwissenschaften	31	-	gewählt	-
L04	S01 Neufeld, Ulrike	M.A. Kunstpädagogik	29	-	gewählt	-
L01	S01 Utpadel, Christopher	B.A. Kunstpädagogik	21	-	gewählt	2
L11	S01 Plewinski, Michael Jan	B.A. Musikwissenschaften	21	-	gewählt	3
L03	S01 Hindtsche, Stefan	M.A. Musikwissenschaften	17	-	gewählt	1
L10	S01 Conrad, Paul	B.A. Musikwissenschaften	17	-	gewählt	3
L05	S01 Hesse, Charlotte	B.A. Musikwissenschaften	13	-	gewählt	-
L02	S01 Hartwig, Mario	B.A. Musikwissenschaften	10	-	gewählt	-
L07	S01 Kiethe, Anna	M.A. LA Kunst	8	-	gewählt	-
L09	S01 Borchert, Ineke	B.A. Musikwissenschaften	7	-	gewählt	-
L13	S01 Tunger, Johannes	B.A. Musikwissenschaften	6	-	nicht gewählt	-
L12	S01 Wilke, Maria	LA Gymnasium Kunst	5	-	nicht gewählt	-
L08	S01 Gelloz, Thierry	B.A. Musikwissenschaften	4	-	nicht gewählt	-

Anlage 1:

Wahlordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig

Vom **04. Mai 2012**

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, GVBl. S. 900, beschließt der StudentInnnenRat der Universität Leipzig die folgende Wahlordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der Mitglieder der Fachschaftsräte und die Wahl der ausländischen Studierenden zum Referat Ausländischer Studierender an der Universität Leipzig.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen nach § 1 sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen der Fachschaftsräte finden nach Fachschaften getrennt, die Wahl des Referats Ausländischer Studierender universitätsweit und gleichzeitig statt.
- (3) Die Wahlen finden auf Basis von Wahlvorschlägen statt. Die Wähler_innen können darüber hinaus weitere wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen und Stimmen für diese abgeben.
- (3~~4~~) Die Wahlen werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form einer personalisierten Verhältniswahl entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge und diejenigen weiteren wählbaren Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Methode Sainte-Laguë). Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Erhält ein Wahlvorschlag oder eine Vorgeschlagene/beziehungsweise ein Vorgeschlagener keine Stimme, so wird diese oder dieser bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt. Für jeden Wahlvorschlag und jede weitere wählbare Person, auf die Stimmen entfallen sind, wird die Summe der auf sie oder ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag eine Folge fallender Teilungszahlen. Ein Sitz wird an die erste Vorgeschlagene oder den ersten Vorgeschlagenen der Listedes Wahlvorschlags oder die Person vergeben, zu der-dem oder der die größte Teilungszahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer größter Teilungszahlen wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Sind weitere Sitze

Der Wahlleiter

zu vergeben, wird auf die verbleibende Liste und Teilzahlenfolge die Sitzvergabe erneut angewendet. Vorgeschlagene und weitere Personen, auf die Stimmen entfallen sind, ~~die keine ohne einen~~ Sitz erhalten zu haben, werden in derselben Weise geordnet und sind ~~Nachrückerinnen und Nachrücker~~ Nachrücker innen.

- (45) Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bestimmt die zufällige Reihung die Reihenfolge. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ~~Nachrückerinnen und Nachrücker~~ Nachrücker innen. ~~Kandidatinnen und Kandidaten~~ Vorgeschlagene Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht ~~Nachrückerinnen oder Nachrücker~~ Nachrücker innen.
- (56) Ist nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine zufällige Reihung herbeizuführen, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Aufsicht von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu ziehende Los. Dies gilt auch für Entscheidungen, die nach dieser Wahlordnung ausdrücklich durch Losentscheid herbeizuführen sind.
- (67) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Fachschaftsräten sind ~~die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft~~ diejenigen Mitglieder der Student innenschaft der Universität Leipzig, die der jeweiligen Fachschaft zugeordnet sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses der ~~Wählerinnen und Wähler~~ Wähler innen in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fachschaft eingetragen sind.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar zum Referat Ausländischer Studierender sind ~~Studierende~~ diejenigen Mitglieder der Student innenschaft der Universität Leipzig, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft inne haben.
- (4) ~~Studierende~~ Student innen, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben nach § 5 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- (5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht; die oder der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Gremium aus.
- (6) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4

Der Wahlleiter

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der oder die Wahlleiter ~~in-oder-der Wahlleiter~~. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der oder die Wahlleiter ~~in-oder-der Wahlleiter~~ wird aus der Mitte der Student~~t~~innenschaft durch den Student~~t~~innenRat gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. April eines jeden Jahres.
- (3) Der oder die Wahlleiter ~~in-oder-der Wahlleiter~~ ist für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Sie oder er gibt die Wahlausschreibung und die weiteren zur Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Student~~t~~innenschaft bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss wird aus der Mitte der Student~~t~~innenschaft durch den Student~~t~~innenRat gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die oder der den Vorsitz im Wahlausschuss hat, und sechs weiteren StudierendenStudent innen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn er von der oder dem Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens drei Mitglieder und der oder die Wahlleiter ~~in-oder-der Wahlleiter~~ anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Dem Wahlausschuss obliegen in Zusammenarbeit mit dem oder der Wahlleiter ~~in-oder-dem Wahlleiter~~ insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen der Student~~t~~innenschaft,
 2. Durchsetzung dieser Wahlordnung,
 3. Entscheid in Anfechtungen nach § 17,
 4. Erstellung der Wahlausschreibungen,
 5. Information des Student~~t~~innenRates über seine Tätigkeit und
 6. Wahrnehmung aller ihm durch den Student~~t~~innenRat zusätzlich übertragenen Aufgaben.
- (6) Der oder die Wahlleiter ~~in-oder-der Wahlleiter~~ bestellt für jede Fachschaft im Benehmen mit dem Wahlausschuss und auf Vorschlag des jeweiligen Fachschaftsrates und des Referats Ausländischer Studierender, sofern ein solcher unterbreitet wird, einen Wahlvorstand. Einem Wahlvorstand sollen wenigstens drei Studierende-Student innen der jeweiligen Fachschaft angehören. Die Wahlvorstände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer_innen-und Wahlhelfer).
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses, der oder die Wahlleiter ~~in-oder-der Wahlleiter~~, die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelfer ~~innen-und Wahlhelfer~~ sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5

Verzeichnis der Wähler ~~innen-und Wähler~~

- (1) Der oder die Wahlleiter ~~in-oder-der Wahlleiter~~ ist für die Erstellung eines Verzeichnisses der Wähler ~~innen und Wähler~~, im Weiteren Verzeichnis genannt, das nach Fachschaften untergliedert ist, verantwortlich. Es muss folgende Angaben enthalten:

Der Wahlleiter

1. Fachschaft,
 2. laufende Nummer,
 3. Vor- und Zuname
 4. Matrikelnummer,
 5. Status als ausländische Studentin oder ausländischer Student im Sinne der Satzung der StudentInnenschaft,
 6. Raum für Erklärungen zur Fachschaftszugehörigkeit,
 7. Raum für Vermerk "Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen",
 8. Raum für Vermerk "Stimmabgabe" und
 9. Bemerkungen.
- (2) ~~Studierende~~ Student innen, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben eine Erklärung darüber ab, bei der Wahl welches Fachschaftsrates sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Erfolgt eine solche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Ablauf des Tages der Schließung des Verzeichnisses, wird ~~bis zur Schließung des Verzeichnisses~~ die Zuordnung entsprechend dem ersten Hauptfach oder dem ersten Kernfach vorgenommen.
- (3) Das Verzeichnis wird bis zur Schließung berichtigt. Es kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 4 Satz 2 wird ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck erstellt.
- (4) Am achtundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis in seinen Teilen unter Angabe des Datums geschlossen. Es wird während der letzten fünf nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung beim Wahlamt der Universität Leipzig und bei dem oder der Wahlleiter_in ~~oder dem Wahlleiter~~ zur Einsicht ausgelegt; die Auslegung der Teilverzeichnisse erfolgt bei den Wahlvorständen.
- (5) Gegen
1. die Nichteintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann die oder der Betroffene,
 2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder gegen eine falsche Eintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zum Ablauf des auf die Schließung folgenden nicht vorlesungsfreien Tages Tages der Schließung des Verzeichnisses Erinnerung bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Der oder die Wahlleiter_in ~~oder der Wahlleiter~~ trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Schließung des Verzeichnisses eine Entscheidung. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der oder die Wahlleiter_in ~~oder der Wahlleiter~~ das Verzeichnis. Eine Berichtigung des Verzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Verzeichnis vermerkt.

§ 6

Wahlausschreibung

- (1) Der oder die Wahlleiter_in ~~oder der Wahlleiter~~ erlässt spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang an ~~den Aushangstellen Hörsaalgebäude Carl Ludwig Institut und Hörsaalgebäude Campus Augustusplatz~~ der Aushangstelle des Student innen Rates als Wahlbenachrichtigung bekannt gemacht. Weitere Aushänge können an den amtlichen Aushangstellen der Universität Leipzig, bei den örtlichen Wahlvorständen und durch den StudentInnerrat sowie die Fachschaftsrate im Internet erfolgen.

Der Wahlleiter

- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
1. Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die zu wählenden Gremien,
 3. die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den jeweiligen Fachschaftsräten gemäß § 8 Abs. 2 dieser Wahlordnung und dem Referat Ausländischer Studierender gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom 08. Juli 2011,
 4. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass ~~eine~~ Wahlberechtigte ~~oder ein~~ ~~Wahlberechtigter~~, die ~~oder der~~ mehreren Fachschaften angehört~~en~~, nur in einer Fachschaft wahlberechtigt ~~ist~~sind,
 5. die Amtszeit der zu wählenden Gremien,
 6. Ort und Zeitraum der Auslage des Verzeichnisses,
 7. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Verzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
 8. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraums und den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden ~~und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist~~,
 9. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 10. Wahltag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. Lage der Wahlräume und Zuordnung der Wahlberechtigten,
 12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg,
 13. Verweis auf das Auszählverfahren,
 14. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

**§ 7
Wahltermin**

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte zwei Wochen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode stattfinden können.
- (2) Die Stimmabgabe ist in der Regel an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Wahllokale sind mindestens 6 Stunden, in der Regel durchgängig, zu öffnen, die späteste Öffnung muss 11:00 Uhr erfolgen. Die früheste Schließung darf 15:00 Uhr erfolgen. Eine Öffnung des Wahllokals ist nur zur vollen oder zur halben Stunde möglich. Die Zeit der Öffnung des Wahllokals kann für die Wahl der einzelnen Fachschaftsräte variieren.

**§ 8
Amtszeit und Anzahl der Sitze**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsräte beträgt vorbehaltlich § 19 ein Jahr.
- (2) Die Amtszeit beginnt
 - a) mit dem 1. April eines jeden Jahres für die Fachschaftsräte:
 - a1) Afrikanistik/Orientalistik,
 - a2) Kunstgeschichte,
 - a3) Theaterwissenschaft,

Der Wahlleiter

- a4) ~~Anglistik/Amerikanistik~~Germanistik/DLL,
- a5) Deutsch als Fremdsprache/Herderinstitut,
- a6) ~~Germanistik/Niederlandistik/DLL~~Anglistik/Amerikanistik,
- a7) ~~Romanistik/~~Klassische Philologie und Komparatistik/Magisternebenfach
FrankreichstudienSlavistik/Sorabistik,
- a8) ~~Slavistik/Sorabistik~~ Klassische Philologie und Komparatistik/Romanistik, Magisternebenfach
Frankreichstudien,
- a9) Erziehungswissenschaften,
- a10) ~~Kommunikations- und Medienwissenschaft~~ Soziologie,
- a11) Kulturwissenschaften,
- a12) Philosophie, Logik, Wissenschaftstheorie und Ethik,
- a13) ~~Soziologie~~Kommunikations- und Medienwissenschaft,
- a14) Informatik,
- a15) Mathematik,
- a16) Psychologie,

b) mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres für die Fachschaftsräte:

- b1) ~~Jura~~Theologie,
- b2) ~~Theologie~~Jura,
- b3) ~~Archäologie~~Geschichte,
- b4) ~~Geschichte~~ Kunstpädagogik & Musikwissenschaften,
- b5) ~~Linguistik/Angewandte Linguistik und Translatologie~~Archäologie,
- b6) ~~Wirtschaftswissenschaften~~Linguistik/Angewandte Linguistik und Translatologie,
- b7) ~~Biowissenschaften/Pharmazie~~ Politikwissenschaft,
- b8) ~~Politikwissenschaft~~ Wirtschaftswissenschaften,
- b9) Sportwissenschaften,
- b10) Medizin,
- b11) Zahnmedizin,
- b12) ~~Chemie/Mineralogie~~ Biowissenschaften/Pharmazie,
- b13) ~~Musik, Kunstpädagogik & Musikwissenschaften~~ Physik und Meteorologie,
- b14) ~~Geografie und Geowissenschaften und Geologie,~~
- b15) ~~Physik und Meteorologie~~ Chemie und Mineralogie,
- b16) Veterinärmedizin.

(3) Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den Fachschaftsräten entspricht derjenigen, die der letzten Wahl zugrunde lag. Sie kann durch begründeten Beschluss des amtierenden Fachschaftsrates mit Genehmigung des Wahlausschusses geändert werden. Ein entsprechender Beschluss ist dem Wahlausschuss spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag mitzuteilen. Die Mindestanzahl der zu besetzenden Sitze beträgt vier, die Höchstzahl in der Regel zwölf Sitze.

~~Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den Fachschaftsräten wird per Beschluss des amtierenden Fachschaftsrates festgelegt. Die Mindestanzahl beträgt dreivier, die Höchstzahl in der Regel zwölf Sitze. Die amtierenden Fachschaftsrate teilen dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag das Ergebnis des Beschlusses mit. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Anzahl der Sitze als beschlossen, die der letzten Wahl zugrunde lag.~~

(4) Die Amtszeit der Referent_innen ~~und Referenten~~ des Referats Ausländischer Studierender beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahlen der Fachschaftsräte und des Referats Ausländischer Studierender werden, für die Wahlen der Fachschaftsräte getrennt nach Fachschaftsräten, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht (Wahlvorschläge). Sie sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welches Gremium sie betreffen; die Angabe der Fachschaft ersetzt die Erklärung nach § 5 Abs. 2. Ein Wahlvorschlag muss
 1. Vor- und Zunamen,
 2. Matrikelnummer,
 3. Studiengang und
 4. die Unterschrift der oder des Kandidierendenenthalten. Die Namen der Vorgeschlagenen sind auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter ist. Fehlt diese Angabe, so gilt die oder der erstgenannte Vorgeschlagene als berechtigt und die oder der Zweitgenannte als ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter.
- ~~(4) Eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener darf sich nur auf einem Wahlvorschlag aufnehmen lassen. Ein Verstoß führt zur Streichung auf allen Wahlvorschlägen.~~
- (54) Wahlvorschläge können nur innerhalb einer Frist von drei Wochen eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag.
- (65) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Fachschaft sie gelten sollen oder
 4. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind.
- (76) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber innen zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 4. die nicht wählbar sind.
- (87) Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Absatz 65 Nr. 2 bis 4 oder Absatz 76 Nr. 1 und 2 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne von Absatz 3 mit der Aufforderung zurück, die

Der Wahlleiter

Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, entscheidet der Wahlausschuss entsprechend Absatz ~~65~~ und ~~76~~. Diese Entscheidungen werden der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt.

(~~98~~) ~~Der oder die~~ Wahlleiter_in_oder_der_Wahlleiter gibt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge angemessen bekannt. Insbesondere die örtlichen Wahlvorstände sind zu informieren.

§ 10 Vorbereitung der Wahl

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für jede Fachschaft Stimmzettel und Wahlumschläge bereitgestellt. [Diese enthalten Raum für die Eintragung von bis zu drei anderen wählbaren Personen.](#) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine zufällige Reihung bestimmt. Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hingewiesen.
- (2) Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 12 Abs. 2 bereitzustellen.
- (4) Für die Wahl der ausländischen ~~Studierenden-Student_innen~~ zum Referat Ausländischer Studierender sind gesonderte Stimmzettel und Umschläge bereitzustellen. Diese sind von den Stimmzetteln der sonstigen Wahlen unterscheidbar.
- (5) Im Übrigen entscheidet ~~der oder die~~ Wahlleiter_in_oder_der_Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) ~~Der oder die~~ Wahlleiter_in_oder_der_Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Wahlräume. In einer Fachschaft können mehrere Wahlräume eingerichtet werden, jedoch dürfen zu keinem Zeitpunkt zwei Wahlräume einer Fachschaft geöffnet sein. ~~Der oder die~~ Wahlleiter_in_oder_der_Wahlleiter und die Wahlvorstände treffen Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem offiziellen Öffnen nicht erlauben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (2) Solange ein Wahlraum für Stimmabgaben geöffnet ist, müssen ständig wenigstens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Wahlhelfer_innen_oder_Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein; es muss ständig ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurnen leer sind; dann verschließt er sie. Jegliche Beeinflussung

Der Wahlleiter

- der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. ~~Der oder die Wahlleiter_in-oder-der-Wahlleiter~~ kann im näheren Umkreis von Wahllokalen Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahlraum nach Prüfung ihrer Eintragung im Verzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Die Stimmberechtigten begeben sich in die Wahlkabine, kennzeichnen dort ihren Stimmzettel und falten ihn dort in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
 - (4) In jedem Wahlvorgang kann die oder der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem sie oder er durch Ankreuzen innerhalb vordruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Vorgeschlagenen Personen sie oder er wählt. Die oder der Wahlberechtigte kann auch bis zu drei andere, für das jeweilige Gremium wählbare Personen auf dem Stimmzettel eintragen. Sie oder er kann ~~einer-oder-einem-Vorgeschlagenen vorgeschlagenen oder einzutragenden Personen~~ bis zu drei Stimmen geben oder auch ihre oder seine drei Stimmen auf mehrere Vorgeschlagene vorgeschlagene oder einzutragende Personen in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen. Eintragungen nach Satz 3 sind in lesbarer Schrift und unter Angabe von Name, Vorname und, soweit zur eindeutigen Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer personenbezogener Daten wie Anschrift, Studiengang oder Matrikelnummer der wählbaren Person vorzunehmen.
 - (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Beim Öffnen der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
 - (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler_innen-~~und-Wähler~~ werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 12 behandelt. Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die bei den Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung des Wahlkreises trägt. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, und die Matrikelnummer angegeben werden. Sammelanträge mit beigefügten Unterschriftenlisten der Wahlberechtigten sind zulässig. ~~Der oder die Wahlleiter_in-oder-der-Wahlleiter~~ lässt der oder dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem die Wahlberechtigung geprüft und die

Der Wahlleiter

Übersendung im Verzeichnis vermerkt wurde. Wahlberechtigte, bei denen im Verzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (2) Die Briefwähler_innen_und_wähler müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und den in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugeht. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 4.
- (3) ~~Der oder die~~ Briefwähler_in_oder_der_Briefwähler bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass ~~sie_er~~ oder ~~sieer~~ den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis Verzeichnis in die Wahlurne gelegt.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahl Niederschrift beigefügt.
- (6) Wahlumschläge werden nicht verwendet, wenn in einem Wahlkreis keine Wahlberechtigter/keine Wahlberechtigte die Briefwahl beantragt hat/wurde.

§ 13 Auszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Sie soll spätestens am siebenten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt. Die Bildung von

Der Wahlleiter

Zählgruppen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer_innen ~~oder Wahlhelfern~~ bestehen müssen, ist zulässig.

- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
1. wenn ~~kein Vorgeschlagener~~ keine Person gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ~~oder für eine andere Wahl gültig~~ ist,
 - ~~3. wenn er ganz durchgestrichen oder durchgetrennt ist,~~
 - ~~34.~~ wenn die Stimmabgabe bei der Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 erfolgt oder gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 zurückzuweisen ist,
 - ~~45.~~ wenn der Stimmzettel einen ~~beleidigenden oder, unbeschadet der Möglichkeit der Eintragung von Personen gemäß § 11 Abs. 4, auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisenden Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des gewählten Vorgeschlagenen oder des gewählten Wahlvorschlages dient,~~ oder einen Vorbehalt enthält,
 - ~~56.~~ wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind oder
 - ~~67.~~ wenn auf dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Ist eine auf dem Stimmzettel eingetragene Person nicht für das jeweilige wählbar oder nicht eindeutig identifizierbar, sind lediglich die auf sie entfallenden Stimmen ungültig.

- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag und weitere wählbare Personen entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ~~Der oder die Wahlleiter_in oder der Wahlleiter~~ stellt bei unmittelbaren Wahlen nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlvorstände und Übergabe der Wahlniederschriften der Wahlvorstände gemäß § 15 Abs. 3 für jede Wahl
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und weitere wählbare Personen entfallen sind, und
 4. die Gewählten
- fest.
- (2) ~~Der oder die Wahlleiter_in oder der Wahlleiter~~ gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang entsprechend § 6 Abs. 1 öffentlich bekannt. Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

§ 15

Wahl-niederschriften und Wahlunterlagen

Der Wahlleiter

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften des Wahlausschusses werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ~~Vorsitzenden des Wahlausschusses~~ oder von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.
- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Wahl Niederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet. Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall
 1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der weiteren Wahlhelfer innen ~~und Wahlhelfer~~,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,
 6. Angaben zu Briefwähler innen und
 7. Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter
 1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
 4. die Wähler innen verzeichnisse und
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Die Wahl Niederschriften, Wähler innen verzeichnisse und Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter innen ~~und Vertreter~~ bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter aufbewahrt.

§ 16

Annahme der Wahl

- (1) ~~Der oder die~~ Wahlleiterin oder der Wahlleiter verständigt die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Diejenigen Gewählten, die in keinem zugelassenen Wahlvorschlag aufgenommen waren, erklären die Annahme der Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Benachrichtigung.
- (23) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt ~~der Kandidat oder die Kandidatin~~ die Person nach, ~~der oder die~~ in der Liste der ~~Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen~~ Nachrücker innen ~~der oder die Nächste ist an nächster Stelle steht~~. Sind ~~Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter~~ Nachrücker innen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

Der Wahlleiter

(34) Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 17
Wahlprüfung**

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb ihrer oder seiner Fachschaft unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung und muss spätestens bis zum achten Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben werden. Eine Anfechtung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten ist entbehrlich, wenn der Wahlausschuss von Tatsachen, die nach Maßgabe des Absatz 2 zu einer Begründetheit der Anfechtung führen würden, Kenntnis erlangt und er ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Verzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Verzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der ~~Antragstellerin oder dem Antragstellenden~~ sowie den unmittelbar betroffenen Personen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und auf Grund des gleichen Verzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Die Fristen können hierzu, auf Vorschlag des Wahlausschusses durch Beschluss des StudentInnnenRates, verkürzt werden, soweit dies der ordentlichen Durchführung der Wahl nicht entgegen steht. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ~~Der oder die Wahlleiter_in oder der Wahlleiter~~ legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

**§ 18
Zusammentreten der Organe**

Die Fachschaftsräte treten ~~spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses~~ unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

**§ 19
Besondere Bestimmung für die Änderung des Wahlturnus**

Der Wahlleiter

der Fachschaftsräte

- (1) Die Änderung des in § 8 Abs. 2 festgelegten Wahlturnus für einzelne Fachschaftsräte erfolgt auf Antrag des betroffenen Fachschaftsrates mit der Mehrheit der satzungsmäßig stimmberechtigten Mitglieder des StudentInnenschafts. Ein solcher Antrag kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder des betroffenen Fachschaftsrates gestellt werden und ist in der Regel frühestens drei Jahre nach der letzten Änderung des Wahlturnus möglich.
- (2) Eine Änderung des Beginns der Amtszeit eines Fachschaftsrates muss spätestens 10 Wochen vor dem ersten Wahltag der im Semester vor dem angestrebten Amtszeitbeginn stattfindenden Wahl beschlossen werden. Die Amtszeit des vor Inkrafttreten der Änderung amtierenden Fachschaftsrates endet vorzeitig mit dem Tag des Amtsantritts des neugewählten Fachschaftsrates.

**§ 20
Fristen**

- (1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab.
- (2) Die Fristen nach § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.
- (3) Alle Sonnabende, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

**§ 21
Inkrafttreten und Änderung**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am ~~01. Mai 2012~~ 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Wahlordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom ~~24. März 2009~~ in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 8. Juli 2011 4. Mai 2012 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des StudentInnenschafts.

**§ 22
Salvatorische Klausel**

Ergibt sich in Anwendung dieser Wahlordnung ein offenkundig zweckwidriges Verfahren, so haben die zuständigen Stellen ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme der in der Wahlordnung der Universität Leipzig vom 30. Juli 2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 40/2009, geregelten Grundsätze auszuüben.

**StudentInnenschaft
der Universität Leipzig**

Der Wahlleiter



Leipzig, den

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin